

Nummer	Bezeichnung	Seite
08/2016	Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh	8
09/2016	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh	9
10/2016	Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG)	12
11/2016	Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB	13
12/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Gütersloh	14

08/2016

Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 29.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstauffallersatz

- (1) Für den Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gütersloh werden folgende Festsetzungen nach § 21 Abs. 3 BHKG getroffen:
- A) der Regelstundensatz wird auf 23,00 € festgesetzt
- B) der Höchstbetrag, der mit Einsatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 35,00 € festgesetzt.

- (2) Übersteigt der Verdienstauffall den nach Abs. 1 Buchstabe A) festgelegten Regelstundensatz, so erfolgt der Nachweis und die Glaubhaftmachung des Antragstellers anhand geeigneter Unterlagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh vom 29.6.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.01.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 08/2016) sowie unter www.ortsrecht.guetersloh.de

09/2016

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S.886) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 29.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Erster Teil
Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (§ 52 Abs. 2 und 3 BHKG)**

**§ 1
Aufgabe der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Gütersloh unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist der Brandschutz, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommen verursacht werden sowie die Mitwirkung beim Katastrophenschutz nach Maßgabe der §§ 1, 2, 3 BHKG.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldeinhalts die Leit-

stelle oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze im Rahmen der der Gemeinde nach dem BHKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Gütersloh ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der ihr durch Einsätze ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten geltend zu machen:
 - 1. von dem Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. von dem Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs.1, 30 Abs.1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist (§ 52 Abs. 3 BHKG).

§ 3

Maßstab der Kostenersatzforderung

- (1) Maßstab der Kostenersatzforderung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort; bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsstandort erbracht werden, die tatsächliche Dauer.
Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Soweit der Kostenersatztarif keine besondere Festlegung trifft, wird die erste angefangene halbe Stunde berechnet; für jede weitere angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des jeweiligen Kostenersatzes erhoben.
- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.
- (4) Für Streu- und Aufsaugmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Sicherungs- und Absperrmaterial sowie für Verbrauchsmaterial.
- (5) Einsätze, zu denen die Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 Nr. 7, 8 dieser Satzung in Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage ausgerückt, werden pauschal berechnet.
- (6) Die Kostenersatztarife sind im Anhang A aufgeführt. Der Anhang A ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Anspruch und Schuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz besteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich sind, so kann eine Reduzierung erfolgen.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen, Unternehmen, Gesellschaften und Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen verpflichtet. Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

Zweiter Teil

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§§ 26, 52 Abs. 5 BHKG)

§ 6

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Belangen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 7

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 6 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) der erforderlichen Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandschau gemäß a),
- c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objekts, dass nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in dem Anhang C enthalten ist aber vom Betreiber/Eigentümer des Objekts mündlich oder schriftlich beantragt worden ist (z. B. Kontrolle der Feuerwehr von geforderten Techniken).

Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommene Fremdleistung.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 8

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtlichen Anforderungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in dem Anhang C aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens 6 Jahren beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 9

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühr erfolgt im Einzelnen nach den im Anhang B festgelegten Bestimmungen und Sätze unter der Berücksichtigung der im Anhang C aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anhänge B und C sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des brandverhütungsschaupflichtigen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 7 Abs. 1 beantragt.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Gütersloh vom 29.6.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.01.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 09/2016) sowie unter www.ortsrecht.guetersloh.de

10/2016

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG)

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 29.01.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a. für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Rahmen und außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b. von dem Veranstalter/der Veranstalterin, dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- c. von demjenigen, der eine sonstige Leistung, die über die nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh genannten Aufgabenbereiche hinausgeht, in Anspruch genommen hat oder diese Leistungen angefordert hat oder in dessen Auftrag angefordert wurde.
- d. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Inbetriebnahme und/oder Abnahme sowie für Sicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr, sofern ein Zurückstellen der Anlage nicht möglich ist und die Erreichbarkeit des Anschlussnehmers nicht oder nach angemessener Wartezeit nicht gegeben ist.
- e. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die nachfolgenden Bestandteile wie Feuerwehrschlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelemente oder einer Gebäudefunkanlage für den durchzuführenden Prüfungsaufwand

- f. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Prüfung von Feuerwehrplänen und sonstigen Datensätzen

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziffer 1 anfordern.

4. Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG) vom 29.6.2012 außer Kraft.

Entgelttarif für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes gemäß Ziffer a)	
1.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes für die angefangene 1. halbe Stunde für jede weitere Viertelstunde	32,75 16,38
2.0	Brandsicherheitswache gemäß Ziffer b)	
2.1	Je angefangene 1. halbe Stunde einschließlich Hin- und Rückfahrt durch Mitglieder der ehrenamtliche Feuerwehr, für jede weitere Viertelstunde	14,50 7,25

2.2	Je angefangene 1. halbe Stunde einschließlich Hin- und Rückfahrt durch die Berufsfeuerwehr für - den mittleren Dienst - den gehobenen Dienst für jede weitere Viertelstunde, den jeweils rechnerisch anteiligen Betrag	23,00 32,75
3.0	Sonstige Leistungen gemäß Ziffern c) – f)	
3.1	Einsatz feuerwehrtechnisches Personal pro Person und die angefangene 1. halbe Stunde für - Mitglieder der ehrenamtlichen Feuerwehr - den mittleren Dienst - den gehobenen Dienst - den höheren Dienst für jede weitere Viertelstunde, den jeweils rechnerisch anteiligen Betrag	14,50 23,00 32,75 42,00
	Fahrzeuge für die angefangene 1. halbe Stunde, für jede weitere Viertelstunde, den jeweils rechnerisch anteiligen Betrag	
3.2	Löschfahrzeuge	45,50
3.3	Drehleitern	122,00
3.4	Rüstwagen/Wechseladernfahrzeug einschl. Abrollbehälter	38,00
3.5	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	30,50
3.6	Sonderfahrzeuge	24,00
3.7	Kleinfahrzeuge	9,00
3.8	Verbrauchsmaterial	zum aktuellen Tagespreis
4.0	Leistungen der Atemschutzwerkstatt	
4.1	Überprüfung je Atemschutzgerät	12,00
4.2	Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät	23,00
4.3	Überprüfen je Maske	12,00
4.4	Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske	23,00
4.5	Füllen einer Pressluftflasche	10,00
4.6	Chemikalienschutzanzug (CSA)	46,00

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.01.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 10/2016) sowie unter www.ortsrecht.guetersloh.de

11/2016

Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- 1. **Aufstellungsbeschluss**
- 2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 09.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

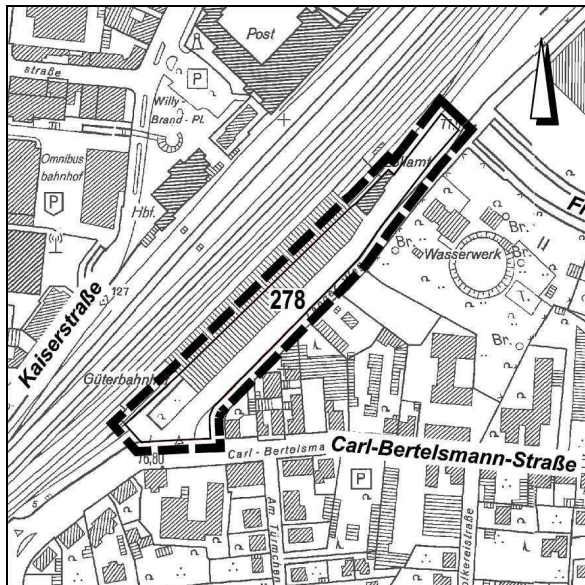
29.02.2016 bis einschließlich 14.03.2016

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache. Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständige Sachbearbeiterin:
Heike Tellkamp
Tel. 05241/82-2705 Fax 82-3533,
Email: Heike.Tellkamp@gt-net.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 09.02.2016 über den Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Weg / Gleis 13“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 278
„Langer Weg / Gleis 13“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 12.02.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 11/2016)

12/2016

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Gütersloh

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2014 festgestellt und der Bürgermeisterin uneingeschränkte Entlastung erteilt. Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 7.149.549,43 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2014 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Eickhoffstr. 38 (Zimmer 112), 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er ist auch im Internet unter <http://www.guetersloh.de> aufzurufen.

Gütersloh, den 16.02.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Anlagen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 12/2016)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 04.03.2016**

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh

Anhang A

Tarif für die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr in der Stadt Gütersloh

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Einsatz von Personal	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes für die angefangene 1. halbe Stunde, für jede weitere Viertelstunde	23,00 11,50
1.2	Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes für die angefangene 1. halbe Stunde, für jede weitere Viertelstunde,	32,75 16,38
1.3	Feuerwehrtechnisches Personal des höheren Dienstes für die angefangene 1. halbe Stunde, für jede weitere Viertelstunde	42,00 21,00
1.4	Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte für die angefangene 1. halbe Stunde, für jede weitere Viertelstunde	14,50 7,25
2	Einsatz von Fahrzeugen für die angefangene 1. halbe Stunde, für jede weitere Viertelstunde, den jeweils rechnerisch anteiligen Betrag	
2.1	Löschfahrzeuge	45,50
2.2	Drehleitern	122,00
2.3	Rüstwagen/Wechseladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter	38,00
2.4	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	30,50
2.5	Sonderfahrzeuge	24,00
2.6	Kleinfahrzeuge	9,00
3	Verbrauchsmittel	Selbstkosten
4	Nichtbestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung der Brandmeldeanlage – pauschal –	722,00

Anhang B**Gebührentarif für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh**

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	
1.1	für die angefangene 1. halbe Stunde	32,75
1.2	für jede weitere Viertelstunde	16,38
2.	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme	
2.1	für die angefangene 1. halbe Stunde	32,75
2.2	für jede weitere Viertelstunde	16,38
3.0	Durchführung einer Ortsbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1	
3.1	für die angefangene 1. halbe Stunde	32,75
3.2	für jede weitere Viertelstunde	16,38

Anhang C

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 8 Abs. 1 und § 9

Kennziffer	O b j e k t e
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser in Anlehnung an die Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime
003	Pflege- und Betreuungsobjekte gemäß § 68 Abs. 1, Ziffer 10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und/oder Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
004	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
005	Beherbergungsbetriebe gemäß Sonderbauverordnung, Teil 2 (SBauVO)
006	Obdachlosenunterkünfte
007	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
008	Campingplätze (Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung)
	Versamlungsobjekte
009	Versamlungsobjekte im Sinne der Sonderbauverordnung, Teil 1 (SBauVO)
	Versamlungsobjekte, die nicht der SBauVO unterliegen
010	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
011	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
012	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
013	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfachgenutzten Gebäuden ab 400 qm
	Unterrichtsobjekte
014	Schulen gemäß Schulbauverordnung (SchulBauR)
015	Eigenständige Unterrichtsgebäude/- trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt
016	Schulgebäude (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
017	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
018	Hochhäuser gemäß Sonderbauverordnung, Teil 4 (SBauVO)
	Verkaufsobjekte
019	Objekte gemäß Sonderbauverordnung, Teil 3 (SBauVO)
020	Verkaufsstätten, für die die SBauVO, Teil 3 nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche
021	Verkaufsstätten wie vor, jedoch zusätzlich mit nicht ebenerdigen Verkaufsflächen

	Verwaltungsobjekte
022	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche oder Brandabschnittsflächen größer 1.600 qm
023	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
024	Museen
025	Messegebäude
	Garagen
026	Großgaragen nach Sonderbauverordnung, Teil 5 (SBauVO)
027	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 100 qm
	Gewerbeobjekte
028	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
029	Betrieb wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
030	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
031	Betrieb wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
032	Betrieb gemäß Einstufung nach Betriebssicherheitsverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz oder weiterer Verordnungen/ Vorschriften bezüglich sämtlicher als gefährlich im Sinne der genannten Vorschriften eingestufte Prozesse
033	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von 200 qm
034	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
035	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
036	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
037	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
038	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
039	Hochregellager
	Sonderobjekte
040	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
041	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 Kubikmeter umbautem Raum
042	Kirchen und Gebetsstätten
043	Unterirdische Verkehrsanlagen
044	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 2 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
045	Hotel- und Gaststättenschiffe
046	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
047	Bahnhöfe
048	Objekte, die sich nicht unter den Ziffern 1 – 47 einordnen lassen und von der Berufsfeuerwehr Gütersloh -Vorbeugender Brandschutz- als brandschulpflichtig eingestuft werden

Gesamtergebnisrechnung

Gütersloh

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Fortgeschr. Ansatz 2014	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2014	Vergl. Ansatz-Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-129.259.026,58	-131.860.520,00	0,00	-145.144.902,55	13.284.382,55
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-33.985.053,93	-30.532.634,74	0,00	-31.355.413,57	822.778,83
03	+ Sonstige Transfererträge	-764.871,60	-674.340,00	0,00	-764.890,43	90.550,43
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-42.394.991,74	-39.341.379,00	0,00	-40.815.507,82	1.474.128,82
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-7.007.711,36	-8.013.545,00	0,00	-7.838.304,01	-175.240,99
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.836.651,99	-5.248.795,00	0,00	-6.066.192,92	817.397,92
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-12.170.790,02	-7.452.810,00	0,00	-10.899.120,40	3.446.310,40
08	+ Aktivierte Eigenleistung	-775.286,19	-967.125,00	0,00	-682.632,87	-284.492,13
09	+/-Bestandsveränderungen	-38.387,93	0,00	0,00	3.220,70	-3.220,70
10	= Ordentliche Erträge	-233.232.771,34	-224.091.148,74	0,00	-243.563.743,87	19.472.595,13
11	- Personalaufwendungen	55.359.801,34	56.980.790,00	0,00	58.306.583,76	-1.325.793,76
12	- Versorgungsaufwendungen	4.483.925,18	5.703.920,00	0,00	4.656.908,20	1.047.011,80
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.328.437,35	37.345.988,00	0,00	36.337.739,52	1.008.248,48
14	- Bilanzielle Abschreibung	23.840.698,99	20.622.039,00	0,00	22.194.166,48	-1.572.127,48
15	- Transferaufwendungen	96.679.271,12	101.901.041,00	0,00	103.751.369,52	-1.850.328,52
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.041.347,94	7.485.503,00	0,00	11.736.223,58	-4.250.720,58
17	= Ordentliche Aufwendungen	230.733.481,92	230.039.281,00	0,00	236.982.991,06	-6.943.710,06
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-2.499.289,42	5.948.132,26	0,00	-6.580.752,81	12.528.885,07
19	+ Finanzerträge	-3.844.608,36	-4.076.819,00	0,00	-4.417.222,94	340.403,94
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.171.003,89	3.966.000,00	0,00	3.848.426,32	117.573,68
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	326.395,53	-110.819,00	0,00	-568.796,62	457.977,62
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-2.172.893,89	5.837.313,26	0,00	-7.149.549,43	12.986.862,69
23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-2.172.893,89	5.837.313,26	0,00	-7.149.549,43	12.986.862,69
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage					
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-92.026,98	-125.000,00	0,00	0,00	-125.000,00
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	52.233,19	0,00	0,00	14.050,50	-14.050,50
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	1.792.167,25	1.457.636,00	0,00	1.620.467,52	-162.831,52
31	Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	1.752.373,46	1.332.636,00	0,00	1.634.518,02	-301.882,02

Gesamtfinanzrechnung						
Gütersloh						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Fortgeschr. Ansatz 2014	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2014	Vergl. Ansatz-Ist
000	Ein- u. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit					
001	Steuern und ähnliche Abgaben	128.547.538,80	131.860.520,00	0,00	145.528.950,57	-13.668.430,57
002	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.491.346,19	23.801.776,74	0,00	23.946.937,86	-145.161,12
003	+ Sonstige Transfereinzahlungen	681.966,62	674.340,00	0,00	814.377,43	-140.037,43
004	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	38.653.927,34	36.545.132,00	0,00	37.661.705,73	-1.116.573,73
005	+ Private Leistungsentgelte	6.821.787,45	8.013.545,00	0,00	7.393.016,87	620.528,13
006	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.355.772,64	5.248.795,00	0,00	6.329.074,09	-1.080.279,09
007	+ Sonstige Einzahlungen	6.379.270,90	6.851.600,00	0,00	6.516.094,76	335.505,24
008	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.591.916,55	4.107.319,00	0,00	5.981.384,86	-1.874.065,86
009	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	220.523.526,49	217.103.027,74	0,00	234.171.542,17	-17.068.514,43
010	- Personalauszahlungen	-51.691.123,06	-52.678.720,00	0,00	-53.580.649,91	901.929,91
011	- Versorgungsauszahlungen	-4.537.602,31	-4.849.820,00	0,00	-4.888.292,96	38.472,96
012	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-34.696.830,10	-38.514.688,00	0,00	-35.334.560,83	-3.180.127,17
013	- Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-7.091.522,55	-3.371.790,00	0,00	-5.915.043,47	2.543.253,47
014	- Transferauszahlungen	-98.217.582,82	-102.379.941,00	0,00	-104.048.715,08	1.668.774,08
015	- Sonstige Auszahlungen	-6.076.974,30	-6.832.453,00	0,00	-6.179.181,32	-653.271,68
016	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-202.311.635,14	-208.627.412,00	0,00	-209.946.443,57	1.319.031,57
017	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	18.211.891,35	8.475.615,74	0,00	24.225.098,60	-15.749.482,86
100	Investive Ein- und Auszahlungen					
101	Einzahlungen a. Zuwendungen f. Investitionsmaßn.	8.204.293,87	7.382.380,00	0,00	6.943.142,53	439.237,47
102	Einzahlungen a.d. Veräußerung v. Sachanlagen	4.276.737,80	6.693.330,00	0,00	6.116.192,36	577.137,64
103	Einzahlungen a.d. Veräußerung v. Finanzanlagen	90.701,68	40.900,00	0,00	181.744,41	-140.844,41
104	Einzahlungen a. Beiträgen u.ä. Entgelten	974.399,78	970.000,00	0,00	1.236.420,65	-266.420,65
105	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
106	Summe der investiven Einzahlungen	13.546.133,13	15.086.610,00	0,00	14.477.499,95	609.110,05
107	Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grdstücke u. Gebäuden	-2.929.806,60	-10.233.182,92	-1.414.282,92	-2.201.691,19	-8.031.491,73
108	Auszahlungen f. Baumaßnahmen	-11.502.104,79	-18.042.193,13	-4.812.733,13	-10.965.432,32	-7.076.760,81
109	Auszahlungen f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-2.197.237,76	-4.208.578,87	-1.286.218,87	-2.931.354,06	-1.277.224,81
110	Auszahlungen f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-226.233,07	-2.448.000,00	-236.000,00	-298.996,27	-2.149.003,73
111	Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen	-586.085,40	-1.788.419,42	-1.227.569,42	-1.169.002,00	-619.417,42
112	Sonstige Investitionsauszahlungen	-57.232,76	-168.063,12	-26.363,12	-109.160,72	-58.902,40
113	Summe der investiven Auszahlungen	-17.498.700,38	-36.888.437,46	-9.003.167,46	-17.675.636,56	-19.212.800,90
114	Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 106 und 113)	-3.952.567,25	-21.801.827,46	-9.003.167,46	-3.198.136,61	-18.603.690,85
240	= Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	14.259.324,10	-13.326.211,72	-9.003.167,46	21.026.961,99	-34.353.173,71
250	+ Aufnahme u Rückflüsse von Darlehen	17.433.342,91	20.439.450,00	0,00	8.681.766,92	11.757.683,08
251	+ Aufnahme Liquiditätssicherungskredite	728,76	0,00	0,00	0,00	0,00
260	- Tilgung u Gewährung von Darlehen	-22.366.028,60	-23.082.850,00	0,00	-19.975.994,10	-3.106.855,90

Gesamtfinanzrechnung

Gütersloh

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Fortgeschr. Ansatz 2014	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2014	Vergl. Ansatz-Ist
261	- Tilgung Liquiditätssicherungskredite	0,00	0,00	0,00	-728,76	728,76
262	+ Einzahlungen Beteiligungen	9.936.497,82	0,00	0,00	6.690.699,49	-6.690.699,49
263	- Auszahlungen Beteiligungen	-7.773.686,35	0,00	0,00	-7.709.351,70	7.709.351,70
270	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.769.145,46	-2.643.400,00	0,00	-12.313.608,15	9.670.208,15
280	- Änderung des Finanzmittelbestandes (=Zeilen 240 und 270)	11.490.178,64	-15.969.611,72	-9.003.167,46	8.713.353,84	-24.682.965,56
290	+ Anfangsbestand Finanzmittel	33.491.768,10	44.481.427,00	0,00	44.482.155,63	-728,63
291	+/- Veränderung Barkassen + LEG	-352.322,93	0,00	0,00	284.779,32	-284.779,32
292	+/- Veränderung fremde Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
300	+/- Saldo aus durchlaufenden Posten	-147.468,18	-15.947.000,00	0,00	-974.548,73	-14.972.451,27
310	=Liquide Mittel (=Zeilen 280 bis 300)	44.482.155,63	12.564.815,28	-9.003.167,46	52.505.740,06	-39.940.924,78

Stadt Gütersloh

Bilanz zum 31.12.2014

AKTIVA	31.12.2014			31.12.2013
	€	€	€	€
1 Anlagevermögen			743.248.679,04	751.813.835,83
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		1.009.750,88		1.080.321,58
1.2 Sachanlagen		658.245.028,67		667.052.948,24
1.2.1 <u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>				
1.2.1.1 Grünflächen	40.606.076,00			40.466.989,27
1.2.1.2 Ackerland	1.678.348,86			1.680.718,86
1.2.1.3 Wald, Forsten	368.077,36			368.077,36
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	37.138.820,10			38.248.456,24
1.2.2 <u>Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte</u>				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	17.043.186,17			17.384.535,16
1.2.2.2 Schulen	147.572.059,55			149.812.832,13
1.2.2.3 Wohnbauten	26.674.050,42			27.212.820,16
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	45.041.687,17			46.976.926,42
1.2.3 <u>Infrastrukturvermögen</u>				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	91.418.669,30			91.465.252,56
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.854.540,07			6.009.987,09
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	79.063.155,72			79.163.480,01
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	136.870.320,16			140.271.651,21
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.761.827,98			2.890.660,89
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.016.712,28			2.067.341,64
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.698,97			3.138,15
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.362.900,06			10.425.602,42
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.706.390,32			8.821.861,82
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.060.508,18			3.782.616,85
1.3 Finanzanlagen		83.993.899,49		83.680.566,01
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.772.862,96			46.806.217,96
1.3.2 Beteiligungen	2.573.704,72			2.748.139,43
1.3.3 Sondervermögen	22.633.959,00			21.851.034,78
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.152.295,89			1.152.568,23
1.3.5 <u>Ausleihungen</u>				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	6.513.060,89			6.830.696,46
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	4.348.016,03			4.291.909,15
2. Umlaufvermögen			74.836.590,53	65.303.380,32
2.1 Vorräte		9.728.036,86		10.916.312,13
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren davon Grundstücke des Umlaufvermögens 7,396 Mio. €	7.712.348,48			9.030.327,61
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	2.015.688,38			1.885.984,52
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		12.602.813,61		9.904.912,56
2.2.1 <u>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</u>				
2.2.1.1 Gebühren	729.417,16			246.683,04
2.2.1.2 Beiträge	193.307,19			108.070,57
2.2.1.3 Steuern	2.801.921,93			3.052.234,06
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	89.671,55			172.622,34
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.672.193,61			1.346.292,23
2.2.2 <u>Privatrechtliche Forderungen</u>				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.832.819,03			1.286.284,29
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	324.980,54			520.464,11
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	256.299,31			71.809,35
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	805.780,30			53.443,94
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	3.896.422,99			3.047.008,63
2.4 Liquide Mittel		52.505.740,06		44.482.155,63
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			5.097.228,90	5.244.556,40
SUMME AKTIVA			823.182.498,47	822.361.772,55

PASSIVA		31.12.2014		31.12.2013	
		€	€	€	€
1.	Eigenkapital			360.379.060,72	354.726.625,50
1.1	<u>Allgemeine Rücklage</u>	310.762.376,00			312.284.771,09
	davon zweckgebundene Deckungsrücklage: 0,00 €				
1.2	Sonderrücklagen	407.427,06			382.146,18
1.3	Ausgleichsrücklage	42.059.708,23			39.886.814,34
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	7.149.549,43			2.172.893,89
2.	<u>Sonderposten</u>			225.750.199,04	226.278.197,69
2.1	für Zuwendungen	140.608.901,02			141.309.903,13
2.2	für Beiträge	82.026.500,63			83.531.530,39
2.3	für den Gebührenaussgleich	2.949.102,67			1.333.506,80
2.4	Sonstige Sonderposten	165.694,72			103.257,37
3.	<u>Rückstellungen</u>			130.591.186,16	126.777.819,15
3.1	Pensionsrückstellungen	100.025.900,10			97.126.630,06
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	5.857.906,70			6.005.822,28
3.4	Sonstige Rückstellungen	24.707.379,36			23.645.366,81
4.	<u>Verbindlichkeiten</u>			100.402.557,52	109.402.369,42
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	11.974.890,05			15.702.898,81
4.2.5	von Kreditinstituten	77.019.345,82			84.561.990,36
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00			728,76
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	61.197,00			64.470,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.205.903,93			3.568.854,94
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	367.701,89			495.838,95
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.881.265,60			2.246.333,71
4.8	Erhaltene Anzahlungen	1.892.253,23			2.761.253,89
5.	<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>			6.059.495,03	5.176.760,79
SUMME PASSIVA				823.182.498,47	822.361.772,55